

T

Wiener Stadt- und
Landesbibliothek

3715

A

MA 9 - SD 25 - 50 - 7611 - 39532 - 45



Geschäftsordnungen f. d. Gemeinderath

aus den Jahren 1848 - 1851.

und für die

Sectionen des Gemeinderathes

aus dem Jahre 1861.

A 3715

Geschäftsordnung

für den

Gemeinde-Ausschuß

der

Stadt Wien.



Wien, 1848.

Gedruckt bei Leopold Grund.

nach Außen. Alle Erlässe des Ausschusses werden von dem Vorstande und einem Schriftführer gezeichnet.

S. 3.

Das Bureau des Ausschusses wird sich das zur Besorgung der vorkommenden Concepts- und Kanzleigeschäfte nöthige Personale im Einvernehmen mit dem Magistrate beordnen. Dasselbe untersteht dem Vorstande oder dessen Stellvertreter, und amtiert in den für das Bureau des Ausschusses auf dem Rathhause zu eröffnenden Amtsräumen. Dasselbst befindet sich auch das Einreichungsprotokoll des Ausschusses.

Bildung von Abtheilungen.

Zur Bearbeitung der Geschäfte theilt sich der Ausschuss vorläufig in IX Abtheilungen; diese sind:

I. Abtheil. für allgemeine Organisationsarbeiten und Dienstes-Angelegenheiten.

II. Abtheil. für innere Gemeinde-Angelegenheiten.

III. Abtheil. für Polizei- und Approvisionierungssachen.

IV. Abtheil. Rechnungskontrolle und Statistik.

V. Abtheil. für Finanz-Angelegenheiten.

VI. Abtheil. für Bausachen.

VII. Abtheil. für Handel, Gewerbe und Arbeiterverhältnisse.

VIII. Abtheil. für Unterrichts- und Kultus-Angelegenheiten.

IX. Abtheil. für das Armenwesen.

Sobald die Abtheilungen gebildet sind, wird jede derselben eine Instruktion zur näheren Feststellung und Abgränzung ihrer Geschäftesphäre entwerfen, und dem Ausschusse zur Genehmigung vorlegen.

S. 5.

Einstweilen wird der Wirkungskreis der einzelnen Abtheilungen in folgender Weise bezeichnet:

Die I. Abtheilung hat sich mit allen Organisations- Arbeiten zu beschäftigen, welche allgemeiner Natur sind, und nicht in das Fach einer andern Abtheil. gehören. Sie ist daher mit den Anträgen zur Reorganisation des gesammten Municipalwesens der Stadt in allen seinen persönlichen und sächlichen Beziehungen und mit der

Entwerfung der Gemeindeordnung betraut. Ihr steht es zu, die bisherige Verfassung und Verwaltung der Gemeinde, so wie die Amtsführung des Magistrates einer vollständigen, alle Zweige umfassenden Prüfung zu unterziehen, und hiernach die geeigneten Anträge in den darin allenfalls noch vor dem Zustandekommen der Gemeindeordnung zu treffenden Verfügungen an den Ausschuss zu stellen. In ihren Bereich gehören alle Personal- und Dienstsachen, dann die Vorverhandlungen wegen zeitgemäßer Reform der Justiz- und Polizeiverfassung und wegen Verschmelzung aller verschiedenen in den Bezirken von Wien befindlichen Gerichtsbarkeiten in einen Körper; endlich die Regulirung der Vorstadtgemeinden.

Die II. Abtheilung ist mit der Besorgung der **inneren** Angelegenheiten der Commune betraut. Ihr sind namentlich die Conscriptions- und Wahlgegenstände, das Sanitätswesen *ic. ic.* sowie überhaupt die Bearbeitung aller jener Gegenstände zugewiesen, welche sich auf die innere Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten beziehen, insofern selbe nicht einer andern Abtheilung zugeheilt sind.

Der III. Abtheilung ist die Sorge für Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe, insbesondere alle Polizei- und Approvisionirungs-Angelegenheiten *ic. ic.* zugewiesen.

Die IV. Abtheilung hat die Prüfung sämtlicher Rechnungsablagen, dann die Sammlung aller für die Gemeindeangelegenheiten wichtigen, statistischen Daten zu besorgen. Sie hat auch das gesammte Kassa- und Rechnungswesen zu untersuchen, und die geeigneten Anträge zu stellen.

Die V. Abtheilung wird sofort den gesammten Finanzetat der Commune und der unter ihrer Verwaltung stehenden Fonds und Anstalten in allen Einnahms- und Ausgabepositionen prüfen, und über dessen Stand, sowie über die etwa bezüglich desselben, mit Rücksicht auf die zu deckenden Bedürfnisse, zu ergreifenden Maßnahmen unverzüglich Bericht erstatten. Sie wird die Detail-Verwaltung aller Zweige des Gemeindevermögens untersuchen, und darüber die geeigneten Anträge stellen. Ihr steht auch die Vorberathung über das jährliche Budget der städtischen Kammer und der unter der städtischen Verwaltung stehenden besonderen Fonds und Anstalten, dann die Budgets der Vorstadtgemeinden, so wie über alle Angelegenheiten, wo es sich um eine vom Ausschusse zu ertheilende Geldbewilligung handelt, zu.

Die VI. Abtheilung beschäftigt sich mit allen Bauangelegen-

heiten der Gemeinde und der technischen Aufsicht des gesammten unbeweglichen Eigenthums der Gemeinde und der unter ihrer Verwaltung stehenden Fonds und Anstalten, prüft die einschlägigen Anträge, untersucht die geführten, und überwacht die in der Ausführung begriffenen Bauten. Ihr ist auch die Sorge für die Beschäftigung der arbeitslosen Arbeiter zugewiesen.

Der VII. Abtheilung ist das gesammte Handels- u. Gewerbeswesen der Stadt, darunter namentlich die Reorganisirung des Gewerbeverleihungs-Systems und Innungswesens, sowie die Regelung der Arbeiterverhältnisse zugewiesen.

Die VIII. Abtheilung besorgt die Untersuchung des gesammten Gemeinde-Volks-Schulwesens und der Gemeinde-Seelsorge und stellt die dießfalls erforderlichen Anträge.

Die IX. Abtheilung ist mit der Untersuchung und Reorganisirung des Armenwesens, so wie aller in der Gemeinde befindlichen Wohlthätigkeits- und Versorgung-Anstalten betraut, und wird die in diesem Zweige erforderlichen Reformen zu berathen und zu beantragen haben.

Den Abtheilungen II—IX ist auch die fortlaufende Controlle der einschlägigen Verwaltungs-Zweige übertragen.

Übrigens können sich die einzelnen Abtheilungen in Betreff der ihnen zugewiesenen Geschäfts-Gegenstände nach Bedarf in Unterabtheilungen sondern.

§. 6.

Die Organisations-Vorschläge, welche von den Abtheilungen II—IX in ihren Geschäftszweigen in Antrag gebracht werden, müssen zur Erzielung der Einheit in den Grundsätzen vorläufig jederzeit der I. Abtheilung um ihr Gutachten zugewiesen werden, falls selbe nicht etwa schon an der betreffenden Abtheilungs-Berathung Theil genommen hätte.

Dagegen hat auch die I. Abtheilung in allen Angelegenheiten ihres Geschäftskreises, welche zugleich den Geschäftsbereich einer anderen Abtheilung in seiner Wesenheit berühren, sich vor Abgabe ihres Gutachtens mit der betreffenden Abtheilung in's Einvernehmen zu setzen.

Art der Zusammensetzung der Abtheilungen.

§. 7.

Um für jede Abtheilung eine entsprechende Besetzung mit Fachmännern zu gewinnen, werden sämtliche Mitglieder des Ausschusses bevor zur Bildung der Abtheilungen geschritten wird, eingeladen, sich durch Einzeichnung auf den zu diesem Behufe in der Kanzlei des Ausschusses für jede Abtheilung aufzulegenden Bogen zu erklären, in welcher Abtheilung sie vorzugsweise verwendet zu werden wünschen.

Mit Berücksichtigung dieser Erklärungen werden sodann Abtheilungen vom Ausschusse durch Wahl gebildet. Der Ausschuss wird die Zahl der Mitglieder für jede Abtheilung feststellen. Dem Ausschusse bleibt übrigens vorbehalten, nach Erfordernisse auch noch andere Abtheilungen oder Special-Comités zu organisiren und zu dem Ende die Besetzung der bestehenden entsprechend zu verändern, auch nach Umständen eine oder die andere Abtheilung ganz aufzulösen, und anders zusammen zu setzen.

§. 8.

Jede Abtheilung wählt sich aus ihrer Mitte einen Vorstand und einen Schriftführer.

Der Berichterstatter wird nach dem Ermessen der Abtheilung entweder ein für alle Mal, oder für jeden besonderen Gegenstand bestimmt. Derselbe erstattet im Namen der Abtheilung den Vortrag im Ausschusse. In den Berichten der Abtheilungen sind jederzeit auch die Meinungen und die Gründe der Minderheit anzuführen. Alle Zuschriften an die Abtheilung ergehen an den Vorstand derselben. Alle Ausfertigungen der Abtheilung werden von dem Vorstande und dem Schriftführer gezeichnet. In jeder Abtheilung wird von dem Schriftführer ein Geschäftsprotokoll geführt.

§. 9.

Die Abtheilungen haben die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten unverzüglich in Angriff zu nehmen und über jeden zugetheilten Gegenstand unter Darlegung des Sachverhältnisses und der Gründe ihres Gutachtens wo möglich in der erfolgten Zuthellung zunächst folgenden Sitzung Bericht zu erstatten. Jede Abtheilung hat die Verpflichtung sich von der Angelegenheit, deren Prüfung ihr aufgetragen ist, aufs Sorgfältigste zu unterrichten, alles zu einem

reifen Beschlüsse in derselben vorzubereiten und ihr Gutachten nach ihrer Ueberzeugung abzugeben. Sie kann nach Befund Untersuchungen durch Augenschein, Zuziehung und Vernehmung von Personen, welche von der Sache Kenntniß haben, durch Einsicht der Magistrats-Instituts- oder sonstigen auf die Sache Bezug nehmenden Akten, Rechnungen, Dokumente &c. &c. oder auf andere ihr geeignet scheinende Weise bewirken, ohne jedoch die ihr von dem Ausschusse etwa bezeichneten Mittel unbenützt zu lassen. Sie kann zu diesem Behufe auch andere sachverständige Personen, welche nicht Mitglieder des Ausschusses sind, beordnen. Dasselbe behält sich der Ausschuss vor. Die einer Abtheilung permanent zugewiesenen Personen, welche nicht Mitglieder des Ausschusses sind, haben in den Sitzungen des letzten Sitz und beratende Stimme.

§. 10.

Um den Mitgliedern des Ausschusses die Gelegenheit sich mit den laufenden Geschäften des Magistrats genau bekannt zu machen, und zugleich die Führung der ökonomischen Geschäfte zu kontrolliren, werden in Zukunft zu allen Sitzungen des Magistrats zwei Mitglieder des Ausschusses nach einem zwischen allen festzustellenden regelmäßigen Turnus beizuwohnen haben. Diese Mitglieder haben das Recht, falls sie einen in den ökonomischen Sitzungen gefassten Beschluß den Interessen der Commune nachtheilig erkennen sollten, darauf anzutragen, daß die Sache an den Ausschuss gebracht werde.

Versammlungen des Ausschusses.

§. 11.

Der Ausschuss versammelt sich vorläufig regelmäßig am Dienstag und Donnerstag jeder Woche Abends 5 Uhr zur Verhandlung der laufenden Angelegenheiten. Außerdem steht es dem Vorstande des Ausschusses zu, auch außerordentliche Sitzungen einzuberufen.

§. 12.

Sämmtliche Mitglieder des Ausschusses sind sowohl zu den ordentlichen als außerordentlichen Sitzungen schriftlich unter Bezeichnung der zur Verhandlung kommenden Gegenstände einzuladen. Bei erheblicheren Angelegenheiten sind die für die Verathung des Ausschusses vorbereiteten Aufsätze in Druck zu legen und mindestens 3 Tage vor jeder Sitzung jedem Mitgliede zuzusenden. Über die er-

folgte Zustellung der Einladungen sind Zustellungsbogen zu führen, und von dem mit der Zustellung beauftragten Dienerpersonale vor jeder Sitzung zum Ausweis der gehörig geschehenen Einladung an den Vorsitzenden des Ausschusses abzugeben. Zu jeder Sitzung sind in der Regel mindestens 2 Mitglieder des Magistrats einzuladen.

§. 13.

Mitglieder, welche in einer Sitzung zu erscheinen verhindert sind, haben dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes dem Vorstande anzuzeigen. Mitglieder, welche sich von hier entfernen müssen, begehren Urlaub. Wenn ein Mitglied durch drei Sitzungen hintereinander und nach vorausgegangener schriftlicher Erinnerung ohne Anzeige von den Sitzungen des Ausschusses ausbleibt, so ist es als stillschweigend ausgetreten zu betrachten und dafür eine neue Wahl anzuordnen.

Wirkungskreis des Vorstandes.

§. 14.

Der Vorstand des Ausschusses hat das Recht und die Pflicht, Alles zu thun, was die Erhaltung der Ordnung in den Geschäften und Verhandlungen des Ausschusses erfordert. Er beruft die Versammlungen, bestimmt die Tagesordnung für dieselbe, führt darin den Vorsitz und leitet die Versammlung. Er zeigt die zur Berathung zu bringenden Gegenstände an, und läßt dieselben nach vorläufiger Zutheilung an einzelne Mitglieder als Referenten durch diese oder im Falle vorausgegangener Abtheilungsberathungen durch die Berichterstatter der Abtheilungen oder endlich durch die etwa zum Vortrage erschienenen Berichterstatter des Magistrates in Vortrag bringen. Er erteilt den Mitgliedern, welche sprechen wollen, das Wort, stellt nach dem Ergebnisse der Verhandlung die Fragen zur Beschlußfassung, veranlaßt die Abstimmung, und wacht über deren ordnungsmäßige Vornahme. Er verkündet die gefaßten Beschlüsse und sorgt für deren getreue Aufzeichnung in dem Protokolle und deren ungesäumte Vollziehung. Seiner Handhabung ist überhaupt die Geschäftsordnung anvertraut.

Der Vorstand eröffnet alle an den Ausschuss gerichtete Einläufe und theilt dieselben in der Regel sogleich, ohne eine Ausschusssitzung abzuwarten, der betreffenden Abtheilung oder bei beson-

ders bringenden Angelegenheiten einem einzelnen Mitgliede, als Berichterstatter, zur Bearbeitung zu. Ihm steht es zu, den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Magistrats zu den Ausschusssitzungen einzuladen. Ihm werden von dem Vorstande des Magistrats auch jene Mitglieder des letzten bekannt gegeben, welche der Magistrat mit dem Vortrage der von ihm beim Ausschusse in Verhandlung zu bringenden Gegenstände beauftragt hat. Die Mitglieder des Magistrats haben im Ausschusse informatives Votum. Sie haben das Recht, über jeden Gegenstand, zur Abgabe der etwa nöthigen Aufklärungen das Wort zu verlangen welches ihnen dann auch außer der Reihe gleich nach dem jeweiligen Sprecher einzuräumen ist.

§. 15.

Jedes Mitglied, so wie jeder Beamte des Magistrats oder der demselben unterstehenden Aemter und Anstalten ist verpflichtet, wenn es der Ausschuss oder eine Abtheilung für nöthig erachtet, sich zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte in der Versammlung des Ausschusses oder der Abtheilung einzufinden.

Ebenso ist jedes magistratische Amt verpflichtet, jedem Abgeordneten des Ausschusses oder einer Abtheilung unbeschränkte Einsicht in die Geschäftsgebarung zu gestatten. Das Ersuchen hierum muß mit Ausnahme besonders bringender Fälle durch den Vorstand des Ausschusses oder der Abtheilung an den Vorstand des Magistrats vermittelt werden, von welchem letzterem der unmittelbare Auftrag an den betreffenden Beamten oder das betreffende Amt zu ergehen hat.

§. 16.

Die Stellvertreter des Vorstandes vertreten denselben in dessen Abwesenheit oder Verhinderung in allen seinen Amtsverrichtungen und zwar in der Ordnung, in welcher sie gewählt wurden.

§. 17.

Die Schriftführer wechseln unter sich in der Führung der Sitzungsprotokolle, dann in der Leitung der Concepts- und Kanzleigeschäfte ab, und verständigen sich dießfalls unter einander und mit dem Vorstande des Ausschusses.

Verhandlungen in den Sitzungen des Auschusses.

§. 18.

Beim Anfange jeder Sitzung werden die anwesenden Mitglieder namentlich verzeichnet, und das Verzeichniß dem Protokolle beigeflossen. Sodann wird das Protokoll der letzten Sitzung verlesen, und wenn Einwendungen dagegen erhoben werden, dieselben zur Verhandlung gebracht, und darnach die etwa beschlossene Berichtigung vorgenommen. Nach erfolgter Genehmigung wird das Protokoll von dem Vorstande und drei Ausschußmitgliedern zum Beweise der Beglaubigung unterzeichnet.

§. 19.

Nach geschehener Beglaubigung des Protokolles werden sämtliche seit der letzten Sitzung eingelangte Einläufe im kurzen Auszuge durch einen der Schriftführer zur Kenntniß der Versammlung gebracht.

Die Gegenstände der Verhandlung werden nach der von dem Vorstande vorbereiteten Tagesordnung, welche am Anfange der Sitzung zu verlesen ist, vorgenommen. Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, sind, wenn sie nicht Abänderungsvorschläge zu einem auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstande enthalten, auf die nächste Sitzung zu verweisen. Kein Antrag kann in Verhandlung genommen werden, wenn er nicht von mindestens 3 Mitgliedern unterstützt wird.

In besonders dringenden Angelegenheiten kann bei solcher Unterlügung ein Antrag, welcher nicht auf der Tages-Ordnung steht, ausnamsweise sogleich zur Verhandlung zugelassen werden, wenn die Mehrheit der Stimmen sich dafür ausspricht.

§. 20.

Sobald ein bestimmter Antrag entwickelt ist, so eröffnet der Vorsitzer darüber die Debatte. Wer sprechen will, begehrt unter Nennung seines Namens das Wort. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihe, in welcher es verlangt wurde.

Außer der Reihe kann das Wort nur erteilt werden:

a) den Mitgliedern des Magistrates zur Ertheilung von Aufklärungen, welche den Gegenstand der Verhandlung betreffen;

b) jenen, welche darauf antragen wollen, zur Tagesordnung überzugehen oder die Discussion auf bestimmte Zeit zu vertagen;

c) jenen, welche über die Fragestellung, die Verweisung auf die Geschäftsordnung, die Berichtigung einer Thatsache oder eine persönliche Angelegenheit sprechen wollen.

Jeder Sprecher begibt sich auf einen besonders hiezu bestimmten Platz. Das Sprechen vom Plage findet mit Bewilligung des Vorstandes nur bei kurzen Bemerkungen Statt. Der Vorsitzende wacht darüber, daß Niemand im Vortrage unterbrochen wird. Nur wenn ein Sprecher vom Gegenstande der Verhandlung völlig abgeht oder Persönlichkeiten einmischt, kann er von dem Vorsitzenden aufgefordert werden, bei dem Fragegegenstande zu bleiben, und ihm bei Nichtbeachtung dieser Aufforderung das Wort entzogen werden. Der Vorsitzende darf nicht dulden, daß Conversationen oder Discussionen zwischen einzelnen Mitgliedern eröffnet werden. Der Vorstand hat eine Glocke zur Hand, bei deren Erönen die Ruhe sogleich wieder einzutreten hat. Mitglieder, welche sich wiederholt Unterbrechungen zu Schulden kommen lassen, sind von dem Vorstande namentlich zur Ordnung zu rufen. Sollten fortdauernde Störungen den Fortgang einer geregelten Berathung unmöglich machen, so kann der Vorstand die Sitzung vertagen oder ganz aufheben.

Sobald der Vorstand selbst in die Debatte eintreten will, so hat er den Vorsitz einem der Stellvertreter zu überlassen, und kann ihn erst dann wieder aufnehmen, wenn der betreffende Gegenstand abgethan ist. In jeder Verhandlung ist dem Antragsteller, wenn er es verlangt, das letzte Wort zu gewähren. Auch die in der Versammlung etwa anwesenden Mitglieder des Magistrates erhalten das Wort von dem Vorstande des Ausschusses.

§. 21.

Sobald Niemand mehr das Wort begehrt, oder wenn es sonst die Versammlung beschließt, erklärt der Vorsitzende die Erörterung für geschlossen, und stellt sodin die zur Abstimmung zu bringenden Fragen.

Nach ausgesprochenem Schluß der Verhandlung kann das Wort nur über die Stellung der Frage zur Abstimmung begehrt und ertheilt werden. Jede Frage ist so zu stellen, daß sie mit einer einfachen Bejahung oder Verneinung entschieden werden kann. Eine gleichzeitige Abstimmung über mehrere Punkte kann nie stattfinden. Sind zu einem in Verhandlung befindlichen Antrage Abänderungs-

vorschläge eingebracht, so geht die Abstimmung darüber dem Hauptgegenstände vor, die einzelnen Abänderungsvorschläge kommen bei gehöriger Unterstützung in der Ordnung, in der sie gemacht wurden, an die Reihe. Gehörig unterstützte Anträge auf Vertagung der Verhandlung oder auf die Tagesordnung sind vor allen andern zur Abstimmung zu bringen. Besteht ein Vorschlag aus mehreren Artikeln, so muß nach der über alle einzelnen Artikel erfolgten Abstimmung zum Schlusse jederzeit noch über die Annahme oder Verwerfung des ganzen Vorschlages abgestimmt werden. Die der Abstimmung unterzogenen Fragen werden von dem diensthuetenden Schriftführer zu Protokoll gebracht, und nach geschehener Abstimmung das Ergebniß derselben von dem Vorsitzenden verkündet.

§. 22.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, daß ist mit mindestens einer Stimme mehr als die Hälfte sämtlicher Stimmgebenden. Mitglieder, welche sich der Stimmgebung enthalten, müssen, wenn sie in der Sitzung gegenwärtig bleiben, bei Berechnung der absoluten Mehrheit mitgezählt werden.

Ebenso entscheidet bei den Wahlen der Mitglieder des Bureaus die absolute Stimmenmehrheit.

Kann diese Mehrheit bei dem ersten und zweiten Scrutin nicht erzielt werden, so werden bei der folgenden Wahl nur die beiden Candidaten, auf welche im zweiten Scrutin die meisten Stimmen entfallen sind, auf die engere Wahl gebracht. Bei gleich getheilten Stimmen entscheidet das Loos. Für die Wahlen zu Special-Comités, so wie in die Abtheilungen entscheidet relative Stimmenmehrheit.

§. 23.

Die Stimmgebung bei allen Wahlen erfolgt durch geheimes Scrutin mittelst Stimmzettel. Die Eröffnung derselben besorgen die Schriftführer und drei aus der Versammlung beizugebende Scrutatores. Die Abstimmungen geschehen in der Regel durch Aufstehen und Sitzbleiben mit jedesmaliger Gegenprobe. Bleibt das Resultat der Abstimmung zweifelhaft oder verlangen es zehn Mitglieder, so muß durch Kuglung abgestimmt werden. Dasselbe hat bei allen Abstimmungen, welche Personen betreffen, zu geschehen.

Zu einer gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 34 Mitgliedern erforderlich.

§. 24.

Die Sitzungen des Ausschusses sind in der Regel öffentlich.

Jedoch kann der Ausschuss in Fällen, wo die Natur des Gegenstandes eine geheime Berathung erheischt über Antrag von zehn Mitgliedern sich in ein Comité verwandeln, welches sodin ohne Zulassung von Zuhörern verhandelt.

Die Zuhörer haben nur in den eigends dazu bestimmten Raume Zutritt, und sich jeder Störung der Verhandlung jeder Aeußerung von Beifall oder Mißfallen, und überhaupt jeder lauten Conversation zu enthalten. Der Vorstand ruft die dawider Handelnden zur Ordnung und läßt bei wiederholter Störung den Störer aus dem Saale entfernen, bei einer allgemeinen störenden Unruhe aber die ganze Gallerie räumen.

Ueber alle Sitzungen des Ausschusses werden von den Schriftführern Protokolle geführt, welche die wesentlichsten Punkte der Verhandlung und die gefaßten Beschlüsse zu enthalten haben.

Die Resultate der Sitzungen werden sofort durch den Druck veröffentlicht. Der Presse wird ein eigenes Bureau im Sitzungssaale eingeräumt.



